

Gesellschaft Recht und Versöhnung

Ein Widerspruch oder Mittel zum Zweck?

– von Johannes Mierau –

BILD: PETER RÖHL,
PIXELLO.DE

Auf der sog. Verfassungssäule des Bildhauers Hermann Kress vor dem Landgericht Stuttgart steht: „Jeder Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten ...“ (Artikel 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg).



RECHT UND GERECHTIGKEIT

Bei allen seit jeher bekannten Schwierigkeiten, den Begriff des Rechts näher zu beschreiben, kann man zumindest festhalten, dass damit zunächst die „Summe der geltenden, d.h. vom Gesetzgeber erlassenen und/oder von den Gerichten angewendeten ... Normen“¹ zu verstehen ist. Wir haben es dabei mit einer selbst für Fachleute nicht mehr überschaubaren Fülle an Regelungen der verschiedensten Art zu tun. Im Unterschied zu ethischen Grundsätzen und sittlichen Vorgaben ist den Rechtsnormen gemein, dass für ihre Durchsetzung ein staatlicher Sanktionsapparat – Justiz und Polizei – zur Verfügung steht. Kant bringt dies bereits auf den Punkt, wenn er schreibt: „Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden.“²

Diese eher positivistische Definition des Rechtsbegriffs beantwortet nicht die Frage, ob die jeweilige Norm auch gerecht ist. Was der Einzelne unter gerecht oder ungerecht versteht, weicht – von krassen Ausnahmen staatlichen Unrechts abgesehen – im Detail oft voneinander ab. Das Einhalten von rechtlichen Regelungen ist jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für das Leben im Gemeinwesen. Recht hat die Aufgabe, durch die Anwendung allgemeiner Regelungen Entscheidungen über Abläufe berechenbar zu machen. Der moderne Rechtsstaat ist deshalb einer der wesentlichen Garanten zur Durchsetzung persönlicher Freiheit und zur Lösung zwischenmenschlicher Meinungsverschiedenheiten – sei es privat, beruflich oder politisch. Mit anderen Worten: Indem wir gerade in der Praxis

Rechtsnormen anwenden, behelfen wir uns eines Instrumentariums, um Konflikte zu klären und Rechtsgüter – etwa die körperliche Integrität – zu schützen. Auch wenn die Gerechtigkeit vom Rechtsbegriff nicht umfasst ist, so haben wir insbesondere als Juristen die Aufgabe, nicht nur Interessen zu vertreten, sondern auch das Gebot der Fairness zu beachten.

VERSÖHNUNG

Im Vaterunser beten wir: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.“ Als Christen sind wir gehalten, uns zu versöhnen. Versöhnung ist Voraussetzung für echten Frieden. Nur wer sich auf den anderen einlässt, bereit ist zu einer Einigung, kann auch zu



einer Versöhnung gelangen. Tagtäglich ist der Rechtsanwalt mit Konflikten des menschlichen Daseins konfrontiert. Das fängt an beim zunächst kleinen Blechschaden am Auto, geht über Auseinandersetzungen um den Arbeitsplatz und Verwerfungen in Ehe und Familie bis hin zur Ahn-



BILD: PRIVAT

Johannes Mierau, Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, ist tätig im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephan und in der Gesamtkirchenverwaltung Würzburg.

BILD: DIETER SCHÜTZ /
PIXELLO.DE

Justitia, die Personifikation der Gerechtigkeit, mit der Waage, mit deren Hilfe jedem das Seine zugemessen wird.

dung zum Teil schwerer Straftaten oder der Klärung von Familienstreitigkeiten nach dem Tod eines nahen Angehörigen. Von Versöhnung weit und breit oft keine Spur. Einseitig werden Interessen durchgesetzt, absolut unterschiedliche Wahrnehmungen von Wahrheit stehen im Vordergrund der Auseinandersetzung, auch vor Gericht.

BILD: HELMUT J. SALZER / PIXELIO.DE

Reden und Zuhören – nicht immer lassen sich ernsthafte Konflikte so einfach vermeiden.

Bild: Skulpturenpfad in den Strümpfelbacher Weinbergen (Weinstadt).



RECHT UND VERSÖHNUNG

In einer Vielzahl von Fällen hat Recht sicher nicht die Aufgabe zu versöhnen. Oft stellt es nur das Handwerkszeug dar, Einzelfälle entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu ordnen, wie z.B. bei Erlass eines Abgaben- oder Steuerbescheides oder einer Baugenehmigung. Hier nach Versöhnung zu fragen, wäre wohl der falsche Maßstab. Man könnte knapp sagen: Recht hat die Aufgabe zu regeln und nicht zu versöhnen.

Und doch: Die Anwendung von Rechtsnormen in der Praxis – also das „law in action“ – birgt immer auch Chance und Anlass, den aufgetretenen Konflikt dadurch zu lösen, dass sich die Streitenden versöhnen. Nach einem jahrelangen Unterhaltungsverfahren, in welchem sich die Eheleute um nahezu jeden Cent stritten, kam es schlussendlich durch das Gericht zu einer Einigung, mit der beide leben konnten. Erreicht wurde dies aber nicht mit dem platten Spruch: „Jetzt versöhnen Sie sich halt!“. Auf diesem Niveau wäre kein Vergleich möglich gewesen. Der Durchbruch in der Verhandlung kam dadurch zustande, weil das Gericht mit den Beteiligten (auch mit den Anwälten) den Sachverhalt gut vorbereitet mit hohem juristischem Anspruch Punkt für Punkt behandelte. Der Konflikt wurde dadurch versachlicht. Damit wurde die Möglichkeit zur Einsicht eröffnet, was geht und was eben nicht geht. Gerade bei völlig zerstrittenen Parteien kann eine richterliche Intervention sehr hilfreich sein. Gefragt ist aber auch der Rechtsanwalt, der als Interessenvertreter gleichwohl gehalten ist, nach Lösungen zu suchen. Nach dem Prozess schrieb mir mein Mandant sogar: „Wer loslässt gewinnt, wer festhält verliert!“ Sicher ein Einzelfall, aber einer, der auch einen Juristen beeindruckt.

Bei einem Urteil gibt es bekanntlich immer mit aller Schärfe einen Verlierer und einen Gewinner. Auch der Gesetzgeber versucht deshalb, gerichtliche Verfahren nicht nur mit dem Mittel des Urteils zu beenden. Gerade im Familien- und Erbrecht zeigt sich, dass zwischenmenschliche Konflikte eher einer Lösung zuge-

führt werden, wenn die Beteiligten selbst zu einer Verständigung kommen, als wenn sie eine gerichtliche Entscheidung zu akzeptieren haben. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediationsverfahren zunehmen. Können sich Eltern über den Aufenthalt ihrer Kinder nach einer Trennung nicht einigen, besteht die Möglichkeit, auch während des gerichtlichen Verfahrens eine Beratungsstelle aufzusuchen, um die Gründe der Meinungsverschiedenheiten intensiver zu behandeln und Wege für die Zukunft zu finden (sog. Cochemer Modell). Immer häufiger werden derartige Verfahren auch durch sogenannte Güterichter (vgl. § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung) behandelt. Ein anderer Richter, der bei dem Gericht nicht für die streitige Entscheidung zuständig ist, behandelt mit den Betroffenen und deren Anwälten den Sachverhalt. Oft kommen dabei im Verlauf der Sitzung auch Themen zur Sprache, die streng genommen nicht streitgegenständlich sind, dennoch aber den Parteien auf den Nägeln brennen. So war es einer Mandantin von mir ein wichtiges Anliegen, dass sie neben der Klärung aller der rechtlichen Fragen bei der Aufteilung einer Erbschaft nach dem Tod des Vaters auch noch einmal Einsicht in dessen Tagebücher nehmen konnte. Auf den ersten Blick vielleicht eine Petitesse. Es zeigte sich jedoch in dem konkreten Fall, dass dies für sie der entscheidende Punkt war, sich ansonsten einigen zu können. Auch nur auf den ersten

Blick ergibt sich ein zeitlicher Mehraufwand durch derartige Verfahren: Erfahrungsgemäß kommt es nämlich nach einer intensiv behandelten Einigung so gut wie nicht mehr zu einem Folgeprozess.



BILD: RAINER STURM / PIXELIO.DE

... sich an einen Tisch setzen – für zerstrittene Parteien oft gar nicht so einfach. Und doch lohnt sich in vielen Fällen die Mühe.

DEN BODEN FÜR VERSÖHNUNG BEREITEN

Sicher sind solche Wege einer Konfliktlösung nicht immer möglich. Es bestehen auch nicht die Kapazitäten, jedes Verfahren einer Mediation oder einem Güterichter zuzuführen; dies ist auch nicht notwendig. Nicht zu unterschätzen ist auch der indirekte Anteil, den Anwälte bei gut verstandener Tätigkeit zu einer Versöhnung leisten können. Der ordentliche Rechtsvertreter ist darauf bedacht, dass nicht zuletzt auch aus Kostengründen die Streitpunkte zeitnah geklärt werden. Das Recht kann auch hier als Instrumentarium dienen, den Boden für eine Versöhnung zu bereiten. ●

Reden, damit der Streit nicht eskaliert

1) Rütthers/Fischer/Birk: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, München 2013, S. 33.

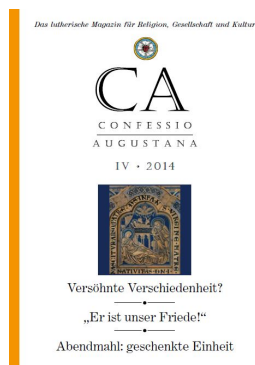
– 2) Kant, Metaphysik der Sitten, B 35.

Dieser Artikel ist ein Auszug aus der Zeitschrift:

CA - Confessio Augustana

Das Lutherische Magazin für Religion,
Gesellschaft und Kultur

Versöhnte Verschiedenheit - Christus unser Friede



Heft 4 / 2014

CA wird herausgegeben von der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
<http://www.gesellschaft-fuer-mission.de>

Weitere Artikel stehen unter <http://confessio-augustana.info>
zum Herunterladen bereit.

Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V.
Missionsstraße 3
91564 Neuendettelsau
Tel.: 09874-68934-0
E-Mail.: info@freimund-verlag.de